

digten Handlung als Verbrechen erforderlich macht (§ 6, Abs. 2), hier ohnehin nicht die kurzen Verjährungsfristen für Übertretungen gelten.

3. § 331, Abs. 3 ist restlos zu streichen.

**Begründung:**

Das Verbot der reformatio in peius ist auch im Strafbefehlsverfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu beachten, vor allem auch deshalb, weil die Entscheidung des Gerichts nicht angefochten werden kann (§ 279, Abs. 2).